Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 Ausgegeben Danzig, den 5. Februar 1932

19

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Rechtsverordnung über außerordentliche Kündigung von Mietverträgen vom 19. Januar 1932 (G.Bl. S. 95).

Vom 5. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) und des § 6 Abs. II der Rechtsverordnung über außerordentliche Kündigung von Mietverträgen vom 19. Januar 1932 (G.Bl. S. 95) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Unter „Kündigungsverordnung" im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die Rechtsverordnung über außerordentliche Kündigung von Mietverträgen vom 19. Januar 1932 (G.Bl. S. 95) zu verstehen.

§ 2

Auf Mietverträge über Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind und gemäß § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (G.Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung der gesetzlichen Miete kraft Gesetzes nicht unterliegen, zu deren Herstellung jedoch Darlehen aus Mitteln der Wohnungsbauabgabe nach den Bestimmungen des Wohnungsbaugesetzes gegeben worden sind, findet die Kündigungsverordnung keine Anwendung.

§ 3

Die Kündigung von Mietverträgen über Räume, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (G.Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung einer gesetzlichen Miete unterliegen, ist nur zulässig, wenn eine höhere als die gesetzliche Miete vereinbart ist und wenn der Vermieter eine Senkung auf die gesetzliche Miete nicht bis zum 10. Februar 1932 bewilligt; jedoch findet eine Senkung um mehr als 20 v. H. nicht statt. Die Erklärung des Vermieters bedarf nicht der Annahme durch den Mieter.

§ 4

§ 2 der Kündigungsverordnung erhält folgende Fassung:

§ 2

I. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter seit dem 1. Januar 1931 in eine Senkung der Miete um mindestens 20 v. H. gewilligt hat oder eine solche bis zum 10. Februar 1932 bewilligt. Die Erklärung des Vermieters bedarf nicht der Annahme durch den Mieter.

II. Eine von dem Mieter zwischen dem 11. und dem 20. Februar 1932 ausgesprochene Kündigung wird unwirksam, wenn der Vermieter innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Kündigung in die nach Absatz I oder nach § 3 dieser Verordnung zulässige Mietsenkung willigt.

III. Die vom Vermieter zu bewilligende Mietzinssenkung hat spätestens mit Wirkung vom 1. April 1932 zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Mietzinssenkung ist die zu Beginn des Kalenderjahres 1931 zu entrichtende Miete. Im Laufe des Jahres 1931 erfolgte Senkungen sind anzurechnen. Für Mietverträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 15. Juli 1931 abgeschlossen sind, ist die vereinbarte Miete für die Mietzinssenkung maßgebend.

IV. Heizungskosten und sonstige Nebenleistungen bleiben außer Betracht, wenn die gesetzliche Miete gilt oder, wenn solche Kosten neben der Vertragsmiete besonders berechnet werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 2. 1932.)

§ 5

§ 3 der Kündigungsverordnung erhält folgenden Absatz II:

Als Mieter des Absatzes I gilt auch derjenige, der in den Vertrag eines früheren Mieters als Erbe oder im Zusammenhange mit der Übernahme eines Vermögens oder dem Erwerb eines Handelsgeschäfts eingetreten ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 20. Januar 1932 in Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

20

Rechtsverordnung
betr. Polizeiverwaltung in Ohra.
Vom 5. 2. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Ohra geht in den zum Geschäftskreise der staatlichen Polizeiverwaltung gehörenden Angelegenheiten die Zuständigkeit des Landrats auf den Polizeipräsidenten in Danzig, die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz auf den Senat, die Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Entscheidung auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen auf das Verwaltungsgericht über.

Auf die bereits anhängig gemachten Sachen findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 2

Der Polizeipräsident in Danzig ist als Polizeiverwalter von Ohra berechtigt, gegen Nichtbefolgung von ihm erlassener Polizeiverordnungen Geldstrafen bis zu 60 Gulden anzudrohen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.